

Gemeinde St. Urban				
GZI.:		Bl.	Bgm.	
Eingel. am	13. Dez. 2017			
ALStv	Verw.	Ret.1	BH 1	BH 2

AL

Datum	13.12.2017
Zahl	FE5-GES-228/2017 (004/2017) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Derhaschnig
Telefon	050 536-67264
Fax	050 536-67200
E-Mail	post.bhfe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

Verordnung betreffend Betriebszeiten und Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken des Bezirkes Feldkirchen

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 13.12.2017, Zl. FE5-GES-228/2017 (004/2017), mit der die Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk Feldkirchen festgesetzt wird.

Auf Grund des § 8 Abs 1, 2, 4, 5, 5a und 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906 betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 127/2017, wird verordnet:

§ 1

(1) Die öffentlichen Apotheken in Feldkirchen in Kärnten („Stadt Apotheke“, „Salvator Apotheke“ und „Vitalis Apotheke“) haben für den Kundenverkehr an Werktagen von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie an Samstagen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr offen zu halten (Betriebszeiten).

(2) Die öffentliche Apotheke in Bodensdorf („Sonnen Apotheke“) hat für den Kundenverkehr an Werktagen von Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.15 Uhr, an Freitagen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie an Samstagen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr offen zu halten (Betriebszeiten).

(3) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Montag bis Freitag fallen, dürfen die öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk Feldkirchen bereits ab 12.00 Uhr geschlossen halten.

(4) An den vier Einkaufssamstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Montag bis Samstag fällt, von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

§ 2

(1) Die öffentlichen Apotheken in Feldkirchen in Kärnten haben außerhalb der Betriebszeiten im wöchentlichen Turnuswechsel in der Reihenfolge „Vitalis Apotheke“, „Salvator Apotheke“ und „Stadt Apotheke“ den Bereitschaftsdienst zu versehen.

(2) Der Turnus beginnt jeweils am Samstag um 08.00 Uhr und endet am Samstag der folgenden Woche um

08.00 Uhr.

(3) Für den Bereitschaftsdienst an Werktagen von Montag bis Freitag, ausgenommen der 24. und 31. Dezember, gilt abweichend von Abs 1, dass in der Zeit der Mittagssperre von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr und von 18.00 Uhr bis 18.30 Uhr die „Stadt Apotheke“ Bereitschaftsdienst zu versehen hat und während dieser Zeiten auch offenhalten darf. Der Turnusbereitschaftsdienst der anderen Apotheken entfällt während der Mittagssperre.

(4) Der Bereitschaftsdienst darf auch in Form der Ruferrreichbarkeit (§ 8 Abs 3 des Apothekengesetzes) verrichtet werden.

§ 3

(1) Die „Sonnen Apotheke“ in Bodensdorf hat den Bereitschaftsdienst von jedem ersten Samstag im Monat von 08.00 Uhr bis 08.00 Uhr des darauf folgenden Samstags zu versehen.

(2) Über die Regelung des Abs. 1 hinaus hat die „Sonnen Apotheke“ während der Mittagssperre den Bereitschaftsdienst zu versehen und darf während dieser Zeit offen halten.

(3) Der Bereitschaftsdienst darf auch in Form der Ruferrreichbarkeit (§ 8 Abs 3 des Apothekengesetzes) verrichtet werden.

(4) Während der Zeiten, in denen die „Sonnen Apotheke“ keinen Bereitschaftsdienst zu versehen hat, hat die „Sonnen Apotheke“ Vorkehrungen zu treffen, dass für Patientinnen und Patienten in ihrem Einzugsbereich in vom Arzt festgestellten außerordentlichen Notfällen dringend benötigte Arzneimittel auf Kosten der „Sonnen Apotheke“ bei der nächstgelegenen, den Bereitschaftsdienst versehenen öffentlichen Apotheke abgeholt und der Patientin bzw. dem Patienten zugestellt werden können.

§ 4

Die Apotheken haben durch entsprechende Hinweismittel für die Bevölkerung leicht erkennbar zu machen, welche Apotheke jeweils dienstbereit ist.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft. Ab diesem Tag hat die „Vitalis Apotheke“ in Feldkirchen in Kärnten gemäß § 2 Abs 1 den Bereitschaftsdienst bis Samstag, den 6. Jänner 2018, um 08.00 Uhr zu versehen.

§ 6

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 17.02.2016, Zl. FE5-GES-148/2013 (024/2016), außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Stückler

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.